

Verwaltungsgericht Neustadt am der Weinstraße

Urteil

Im Namen des Volkes

Az.: 5 K 628/16. NW

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Patrick Ebers, Hauptweg 97, 76728 Germesheim  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Werner Andt,  
Viktoriastraße 102, 68165 Mannheim

gegen

den Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Präsidenten  
des Polizeipräsidenten Rheinland-Pfalz in Ludwigshafen am  
Rhein, Wittelsbachstraße 3, 67061 Ludwigshafen

- Beklagter -

hat das Verwaltungsgericht Neustadt am der Weinstraße,  
5. Kammer, aufgrund der mündlichen Verhandlung  
vom 13.12.2016 durch den Vorsitzenden Richter am  
Verwaltungsgericht Dr. Schmidt, den Richter am Verwaltungsgericht  
Nun, die Richterinnen am Verwaltungsgericht Kowalski,  
die ehrenamtliche Richterinnen Hentler und den

ehrenamtliche Bildnerische

für Recht erkannt:

Neuauflage  
in  
unvollst.

1. Es wird festgestellt, dass die Festlegung von Übersichtsaufnahmen der Versammlung und des Aufzugs unter dem Motto „Kein StraBe, keine Stadt kein Haus für Nazis“ vom 30.04.2016 in Gernsheim und die Übertragung der Bildaufnahme von Kamera zu Monitor durch den Beklagten rechtmäßig waren.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.  
Der Beklagte kann die Vollstreckung gegen die Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht vor der Vollstreckung der Kläger 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung: Antrag auf Zurücknahme der Berufung,  
§ 124 a IV VwGO

~~I. Tatbestand~~

etwas  
ungenau,  
es scheint die  
Rechtsnatur der  
Bw

Der Kläger wendet sich gegen die Aufnahme von Übersichtsbildern einer Versammlung durch den Beklagten.

Der Kläger ist Anmelder und Leiter der am 13.04.2016 angemeldeten und am 30.04.2016 stattgefundenen



Versammlung mit Aufzug gegen Rechtsextremismus unter dem Motto „Keine Straße, keine Stadt, kein Haus für Nazis“.

Der Kläger engagiert sich gegen rechten Gedankensumpf und hat bereits ca. 15 Versammlungen welche die Auseinandersetzung mit rechter Organisationen zum Gegenstand hatte ~~geleitet~~ angemeldet und geleitet.

x1 neben einer Auftakt- und einer Schlusskundgebung

An dem streifenferständliche Versammlung ~~am~~ am 20.04.2016 nahmen 200 bis 300 Personen teil.

Sie umfante <sup>x1</sup> zwei Zwischenkundgebungen und führte in der Nähe des sog. „Braunen Hauses“ in Germersheim vorbei, welches von Mitgliedern der rechtsextremen Kameradschaft „Aktionsbüro Sudpfalz“ bewacht ~~wurde~~ und als zentrale sowie <sup>als</sup> Anlaufstelle anderer Anhänger der rechtsextremen Szene genutzt wurde.

Die Versammlung sowie der Aufzug wurden von Beginn <sup>ununterbrochen</sup> von einem Polizeifahrzeug dienend als Übertragungswagen für Livebildübertragungen begleitet, welches ~~mit~~ mit einer sichtbaren schwenkbaren Kamera ausgestattet war.

Die im Übertragungswagen eingesetzten Polizeibeamten waren explizit angewiesen nur aus insgesamt 7 Zonen als Örtlichkeiten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial festgelegter Stellen an die Befehlsstelle zu übertragen. Außerhalb dieser Örtlichkeiten hielt der Übertragungswagen eine größere Distanz zu der Versammlung und erstellte Übersichtsbilder. (x1)

(x1) zu dieser Gefährdungen gelistet und die Nähe der vier Kundgebungen.

Die gesamten ~~am~~ Aufzeichnungen wurden nicht gespeichert. Die Versammlungsteilnehmer sowie der Kläger wurden auf Nachfrage darüber informiert, dass eine Speicherung nur im Falle von Störungen bzw. Verstößen gegen das



Versammlungsprotokoll erfolgte.

Forderungen der Versammlungsteilnehmer, die Aufnahmen zu unterlassen blieben unberücksichtigt

Bei den Aufnahmen handelte es sich um sog.

Übersichtsaufnahmen, Gruppen und Einzelaufnahmen erfolgte nicht

Das Übertragungsfahrzeug befand sich unabhängig von zeitweiliger wechselnder Distanz zur Versammlung im Sichtfeld der Versammlungsteilnehmer. <sup>x1</sup>

Mit Schreiben vom 09.05.2016 forderte die Klägerin den Beklagten auf, die Rechtmäßigkeit der Einrichtung der Kamera zur möglichen Videoüberwachung aufzuzeigen und auf ein künftiges verantwortliches Verhalten zu verzichten.

Dies wurde seitens des Beklagten mit Schreiben vom 23.05.2016 abgelehnt.

Der Kläger hat am 22.07.2016 Klage beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße erhoben.

Der Kläger meint durch die streitgegenständlichen Maßnahmen in seinem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit verletzt zu sein, da diese zu einer Einschränkung der Versammlungsteilnehmer führen können, insbesondere da der Eindruck einer lückenlosen Überwachung erweckt werden sei.

Ferner fehle den Maßnahmen die Rechtsgrundlagen. Gefährdungen durch einzelne Störer Teilnehmer oder externe Störer seien von vornherein nicht zu befürchten gewesen, sodass nicht mal ein Gefahrenverdacht vorzulegen habe.

⊕ Die gesamte Versammlung verlief friedlich und störungsfrei.

Im Laufe der Versammlung kann aufgrund vom Handkameraaufzeichnungen von Beate der Verdacht einer Sachbedeutung und einer Verurteilung auf.

Steht ja im Klageurteil

25

Letztlich ist der Klage der Auffassung dem idelle Übersichtsaufnahmen auch nicht generell zu lang Lenkung und Leistungszwecken der Versammlung zulässig seien, da auch in Übersichtsaufnahmen Einzelpersonen nach heutigem Stand der Technik individualisierbar mitbestimmt werden.

Der Kläger beauftragt,

festzustellen, dass die Fertigung von Übersichtsaufnahmen der Versammlung und der Aufzug vom 30.04.2016 in Gemersheim und die Übertragung der Bildaufnahme von Kamera zu Monitor durch die Beklagte rechtmäßig waren.

Der Beklagte beauftragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte rüft bereits die Zulässigkeit der Klage mangels individueller Betroffenheit des Klägers sowie eines Feststellungsinteresses.

ferner meint der Beklagte, dass das Grundrecht der Versammlungsfreiheit aufgrund des erkennbaren Zwecks der Aufnahme zur Leitung und Lenkung nicht gegeben sei.

Ferner sei eine solche Bildübertragung ein unverzichtbares Mittel zur ordnungsgemäßen Überwachung und Gewährleistung der Versammlung.

edw vs Uvz



## II. Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg, sie ist zulässig (hierzu unter 1.) und begründet (hierzu unter 2.).

1. Die Klage ist zulässig.

a) Der Verwaltungsweg ist gem. § 407 I VwGO eröffnet. Strikthederende Normen sind vorliegend insbesondere solche des Versammlungsrechts als öffentlich-rechtliche Normen.

b) Die statthafte Klageart richtet sich nach dem klägerischen Befahren, § 88 VwGO.

Vorliegend begehrt der Kläger die Feststellung der Rechtswichtigkeit der Erstellung und teilweisen Überprüfung der Übersichtsaufnahmen.

Diese Maßnahmen stellen mangels Regelungswirkung, sie sind nicht auf die Setzung einer Rechtfertigung gerichtet, keinen Verwaltungsakt iSv § 35 S. 1 VwVfG dar.

Für die Feststellung der Rechtswichtigkeit ~~kläger~~ schlichter Verwaltungshandeln, d.h. sog. Realakte, ist die Feststellungsklage gem. § 43 I VwGO statthafte, wenn es sich hierbei um die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses geht.

aa) Ein Rechtsverhältnis iSv § 43 I All. 1 VwGO ist jede sich aus einem konkreten Sachverhalt ergebende aufgrund eines Rechtsnorm ergebende rechtliche Beziehung einer Person zu einer anderen Person.

Ferner ist als Rechtsverhältnis auch die sich aus einem Rechts-

Verhältnis

verhältnis ergebende Frage nach einer bestimmten Zurechnung, sodass die vorliegende Frage, ob die Maßnahmen durch die bei Polizeibeamten aufgrund öffentlich-rechtlicher Normen berechtigter Weise erfolgte ein solches Rechtsverhältnis iSv § 43 I Alt. 1 VwGO darstellt.

Dam die Maßnahmen in der Vergangenheit liegen stellt der Statthaltigkeit der Feststellungsklage nicht entgegen, hier sind lediglich höhere Anforderungen an den berechtigten Feststellungsinteresse zu stellen.

bb) (x1)

cc) Da es sich bei der angegriffenen Maßnahme nicht um einen Verwaltungsakt iSv § 35 S. 1 VwVfG handelt, ist die Feststellungsklage auch nicht gegenüber einer Anordnungs- und Fortsetzungsfeststellungsklage subsidiär, vgl. § 43 II VwGO

c) Ferner ist es vorliegend nicht ausgeschlossen, dass der Kläger in eigener Rechtspersönheit betroffen ist.

In Betracht kommt vorliegend eine Verletzung seines Grundrechts auf Vertraulichkeit gem. Art. 8 I GG, jedenfalls aber ~~und~~ das Recht am eigenen Bild als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 I iVm 1 I GG. Eine solche Verletzung ist jedenfalls nicht unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände vollständig ausgeschlossen.

(x1) Die Aufnahmen erfolgte durch Polizeibeamte des Landes Rheinland-Pfalz, sodass das streitige Rechtsverhältnis auch zwischen den Verfahrensbeteiligten besteht.



d) Das für § 113 I VwGO erforderliche berechnete Interesse an der abkündigen Fortsetzung liegt ~~hier~~ vorliegend entgegen der Auffassung des Beklagten ebenfalls vor.

Bei in der Vergangenheit aufgelösten Rechtsverhältnissen ist ein solches grundsätzlich nur anzunehmen, wenn das Rechtsverhältnis über seine Beendigung hinaus anhaltende Wirkung in der Gegenwart äußert.

aa) Dies ist vorliegend <sup>bereich</sup> wegen der bestehenden konkreten Wiederholungsgefahr der Fall.

Der Kläger veranstaltete in der Vergangenheit regelmäßig Versammlungen die sich gegen rechtsextreme Gruppierungen richteten, sodass von der Leitung weiterer solcher Versammlungen ausgegangen werden kann. Nach Aussage des Beklagten werden aber solche Bildübertragungen gerade bei <sup>solchen</sup> rechtswirksamen aufgrund deren kritischen Einordnung aufsteht, sodass der Kläger in Zukunft bei einem gleichgelagerten Sachverhalt mit einer gleichen Entscheidung rechnen muss.

bb) Ferner ~~kommt~~ handelt es sich hier um Grundrechtserfolge die sich typischerweise kurzfristig erledigen, sodass auch hier aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 IV GG) das berechnete Interesse zu bejahen ist.

cc) Schließlich ergibt sich das berechnete Interesse auch aus dem sog. Rehabilitationsinteresse, da die ununterbrochene Überwachung der Versammlung von unbeteiligten Dritten beobachtet wurde.

darüber hinausgehendes

e) Auch ein <sup>erfolgtes</sup> <sup>rechtl.</sup> berechtigtes Bedürfnis liegt vor, da sich der Kläger zum <sup>erfolgtes</sup> an die Behörde gewandt hat.

f) Die Zuständigkeit des Gerichts ist laut Beaberstervermerk ebenfalls gegeben.

es was Unw,  
als verheißt



2) Die zulässige Klasse ist auch begründet. Dies ist bei der Feststellungsklasse dann der Fall, wenn das sträfliche Rechtsverhältnis nicht besteht, d.h. vorliegend die Beamten die Bildaufnahmen nicht hätten aufhören und auch die Befehlsstell übertragen dürfen.

a) Die Rechtswidrigkeit der Maßnahme ergibt sich vorliegend aus einem Eingriff in die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 I GG.

aa) Der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit ist eröffnet. Bei der Streitgegenständlichen Versammlung handelt es sich um eine örtliche Zusammenkunft von mehr als zwei Personen, deren gemeinsamer Zweck auf die Betätigung an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet ist. Ferner ist der Kläger demnach i.Sv. Art. 116 I GG und unterfällt somit auch dem persönlichen Schutzbereich des Art. 8 I GG.

bb) In den Bildaufnahmen in Form der Übersichtsaufnahmen liegt auch ein Eingriff in die Versammlungsfreiheit.

Zwar sind die Maßnahmen weder final auf die Beeinträchtigung der Versammlungsfreiheit gerichtet, noch ergibt sich eine unmittelbare aus den Bildaufnahmen, sodass kein Grundrechtseingriff im klassischen Sinne vorliegt.

Das Gericht ist jedoch entgegen der Ansicht des Beklagten zu der Auffassung gelangt, dass hier vorliegend gleichwohl ein Grundrechtseingriff nach modernem Verständnis gegeben ist.



Trotz nur mittelbarer Beeinträchtigungen von Grundrechten liegt eine ~~Eingriff~~ mit einem klassischen Eingriff vergleichbare Beeinträchtigung des Grundrechts immer dann vor, wenn diese dem ~~Staat~~ Hoheitsträger zurechnen werden kann. Entweder weil entsprechende Intention seitens des Hoheitsträgers gegeben ist, oder aufgrund der Intensität. Vorliegend ergibt sich die Eingriffsequalität aus der Intensität, da in vorhersehbarer Weise besonders schwerwiegend in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit faktisch eingewirkt wurde. Dies gilt umso mehr, als dass die Versammlungsfreiheit, ~~als~~ für die demokratisch-freie Grundordnung unverzichtbar und somit ein Grundrecht von überaus großer Bedeutung ist.

Die Intensität, die dazu führt dass die Maßnahmen einem klassischen Grundrechtseingriff gleichgestellt werden ergibt sich aus der Einschüchterungswirkung der Maßnahmen.

Durch die ~~st~~ ununterbrochene Präsenz des Polizeiwagens mit den äußerlich erkennbaren Kameras, wobei nicht erkennbar ist, ~~ob~~ wenn diese aufhören zu ~~filmen~~ Aufnahmen zu machen erblet der Eindruck einer lückenlosen Überwachung durch die Polizei wodurch die Versammlungsteilnehmer gegebenenfalls vor Angst ~~etwas~~ Fetter zu machen von der Wahrnehmung ihres ~~Grundrechts~~ ihrer vollen Freiheit bei der Meinungsbildung absetzen, mithin von der <sup>uneingeschränkten</sup> Wahrnehmung ihres Grundrechts auf Versammlungsfreiheit abgelenkt werden.

Diese Einschüchterungswirkung erblet auch nicht nur bei einer Kameraüberwachung eines unmittelbar vorausfahrenden



Polizeiwaffen.

Reichend für diese Einschüchterungswirkung ist die ununklarere Sichtbarkeit und Übernahme des Autos unabhängig von der konkreten Position.

Dem stellt auch nicht die Begründung des Gesetzgebers zur Einführung des P.I. R a. V. entgegen, der im Jahr 1984 noch davon ausgegangen ist, dass solche Überraschungsnahmen keine Einsparqualitäten haben, da nunmehr auf Grund des <sup>heutigen</sup> Standes der Technik in Überraschungsnahmen auch die Einzelpersonen individualisierbar miteinander sind.

Ferner war auch für die Versammlungsteilnehmer nicht erkennbar, dass es sich um <sup>Maßnahmen zu</sup> bloße Lenkungs- und Lenkungsmaßnahmen handelt.

Gerade vor dem Hintergrund, dass solche Maßnahmen sehr selten sind, können Kenntnisse darüber von den Versammlungsteilnehmern nicht erwartet werden.

Die resultierenden Unklarheiten und Einschüchterungseffekte bei der Versammlungsteilnehmer sind umso ~~intensiver~~ schwerwiegender, als dass es sich ~~hierbei~~ hierbei nicht um ~~erforder~~ zwingend erforderliche Maßnahmen zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Versammlung handelt.

Eine entsprechende Lageorientierung kann bei einer überschaubaren Versammlung von nur 200 bis 300 Teilnehmern auch durch die dauernde Einsatzkräfte ~~gewähr~~ bewerkstelligt werden. Ferner können kleinere Rundfunkgeräte mit Handkameras festgelattet werden, sodass keine dauerhafte und umfassende Beobachtung erforderlich



ist.

cc) Der vorliegende Einsitt in die Versammlungsfreiheit ist auch nicht gerechtfertigt.

Art. 8 I GG unterliegt eines Gesetzesvorbehalts, sodass es einer gesetzlichen Ermachtigungsgrundlage bedürfte.

aaa) Entgegen der Auffassung des Beklagten konnte die polizeilichen Maßnahmen ~~aus~~ nicht auf § 14a, 12a VerStG gestützt werden.

Zunächst ist die Rechtsgrundlage des § 12a VerStG gem. § 14a VerStG auch auf Versammlungen unter freiem Himmel anwendbar, allerdings fehlt es hier an der Totbalkenveranschaulichung der erheblichen Gefahr.

Der Gefahrenbegriff in § 12a VerStG ist hierbei bereits spezifisch anzulegen und meint Zustände, die bei ungehindertem Gendeterontablauf in verhältnismäßiger Zeit in einen Schaden an einem geschützten Rechtsgut umschlagen.

Ob eine solche Gefahr besteht ist aus Gründen der Effektivität der Gefahrenabwehr auf Grund aus einer ex-ante Perspektive eines durchschnittlichen Polizeibeamten zu beurteilen. Hier liegt bereits schon keine objektive Gefahrenlage vor, die gesamte Versammlung verlief friedlich und störungsfrei.

Der Verdacht bzgl. der geringfügigen Selbstbedrohungen sowie der Veranlassung begründet jedenfalls keine erhebliche Gefahr. Eine solche liegt nur vor, wenn Rechtsgüter von erheblicher Bedeutung gefährdet sind.

Eine Anscheinsgefahr kommt ebenfalls nicht in Betracht, da die vorliegenden Umstände eine gesicherte Gefahrenprognose nicht erlaubt haben. Es kommt allenfalls ein Gefahrverdacht in Betracht.



Unabhängig<sup>davon</sup>, ob man von einem Gefahrverdacht ausgeht, da aufgrund polizeilicher Erfahrung insbesondere hinsichtlich drohender Konfliktpotenziale bei Rechts-Links-Lagen wie vorliegend ein Schaden denkbar war, rechtfertigt das Vorliegen eines Gefahrverdachts lediglich die Veranlassung sog. Gefahrenforschungmaßnahmen, jedenfalls aber keine Maßnahmen mit Eingriffsqualität wie vorliegend (s. unter 2) a) b))

b)) Andere ~~Ansprüche~~ ~~Bestand~~ Ermachtigungsgrundlagen außerhalb des Versammlungsrechts kommen wegen der Polizeilichkeit der VersG nicht in Betracht.

3) Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 I VwGO.  
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 I VwGO iVm. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Unterschiede der drei Benachrichtigten

Zu den Formulierungen vgl. die Landeskammer U.-g.  
Im 76. Nummer des Vertrags der Beschriftung  
des Ulysses etwas Ulysses.

Die rechtlichen Probleme werden vollstän-  
dig gelöst. Art. 15 i. V. m. Art. 11 hätte noch  
angewendet werden sollen. M. M.

Ja, 02.10.1991